
Zuständigkeitsordnung

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 04. Februar 2010 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

Die Ausschüsse des Rates der Stadt haben in ihrem Geschäftsbereich die Aufgabe, alle Angelegenheiten, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind oder deren Entscheidung dem Bürgermeister übertragen wurde, bis zur Entscheidungsreife zu klären.

Entscheidungsbefugnis haben die Ausschüsse in den ihnen durch Gesetz, Satzung, durch diese Zuständigkeitsordnung oder Beschluss des Rates der Stadt übertragenen Fällen. Der Rat kann Angelegenheiten, die nach dieser Zuständigkeitsordnung den Ausschüssen übertragen worden sind, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 2

Zuständigkeitsregelung

1. Ältestenrat

Der Ältestenrat wird im Interesse der interfraktionellen Zusammenarbeit tätig. Zu den Sitzungen lädt der Bürgermeister ein und er führt den Vorsitz.

2. Haupt- und Finanzausschuss

- 2.1** Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet in folgenden Angelegenheiten alle durch den Rat zu fassenden Beschlüsse vor:
- a) Angelegenheiten, für die kein Fachausschuss zuständig ist,
 - b) Angelegenheiten der Städtepartnerschaften
 - c) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen (Haushaltssatzung etc.)
- 2.2** Der Haupt- und Finanzausschuss trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind (§ 59 Abs. 2 GO NRW).
- 2.3** Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen (§ 59 Abs. 1 GO NRW)
- 2.4** Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die Aufgaben von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW (i.V. mit § 11 der Hauptsatzung der Stadt Lünen).
- 2.5** Der Haupt- und Finanzausschuss übernimmt die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses gem. § 40 KWahlG

- 2.6** Der Haupt- und Finanzausschuss wird über die bedeutsamen Entwicklungen von Maßnahmen der Verwaltungsmodernisierung informiert
- 2.7** Der Haupt- und Finanzausschuss setzt den Rahmen für Beteiligungscontrolling. Er berät insbesondere Strukturen und Grundsätze der Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung der Stadt.
Der Haupt- und Finanzausschuss setzt den Rahmen für das kommunale Finanz- und Konsolidierungscontrolling. Er lässt sich regelmäßig über die Ergebnisse unterrichten und kann eigene Themenschwerpunkte festsetzen.
- 2.8** Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht dem Rat zur Entscheidung vorbehalten sind, zur Kenntnis.
- 2.9** Der Haupt- und Finanzausschuss setzt den Rahmen für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt. Er unterstützt den Kontaktaufbau und die Kontaktpflege zur heimischen Wirtschaft und zu den Kammern, Verbänden, Gewerkschaften sowie weiteren Institutionen.
Für dieses Aufgabenfeld kann der Haupt- und Finanzausschuss eine Wirtschaftsförderungskommission bilden.
- 2.10** Der Haupt und Finanzausschuss entscheidet über Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde von besonderer Bedeutung, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen über die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Der in der Hauptsatzung und in der Dienstanweisung geregelte Zuständigkeitsbereich der Gleichstellungsbeauftragten bleibt unberührt.

Er entscheidet über den regelmäßig fortzuschreibenden Frauenförder- und Gleichstellungsplan der Stadt Lünen
- 2.11** Der Haupt- und Finanzausschuss erhält zweimal jährlich Informationen durch den Bürgermeister zu beabsichtigten wesentlichen Änderungen der Aufbauorganisation.
- 2.12** Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet
- a) über alle nicht dem Rat vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder solche Angelegenheiten handelt, die an Fachausschüsse oder den Bürgermeister delegiert oder für die nach gesetzlichen Vorgaben andere Zuständigkeiten geregelt sind
 - b) in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW)
 - c) über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung; zu diesem Zweck hat der Bürgermeister den Ausschuss jeweils über solche Planungsvorhaben zu unterrichten (§ 61 GO NRW)
 - d) über die Genehmigung der Dienstreisen von Ratsmitgliedern sowie Ausschuss – und Beiratsmitgliedern, soweit der Gesamtkostenaufwand über 1000 € liegt

- e) über An- und Verkauf sowie Verpachtung von städt. Grundstücken ab einer Wertgrenze von 50.000 Euro. Gleiches gilt für grundstücksgleiche Rechte. Ausgenommen sind Grundstücke, die dem Sondervermögen der Zentralen Gebäudebewirtschaftung Lünen zugeordnet sind. Über Vermarktung und Entwicklung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze, die der WZL GmbH durch Grundstücksveräußerungsvollmacht übertragen worden sind, ist dem Ausschuss jährlich zu berichten.

2.13 Der Haupt- und Finanzausschuss ist federführend für die Weiterentwicklung der Leitlinien und Handlungsempfehlungen zur Zukunft der Infrastruktur und der Integration im Rahmen des LÜNER DIALOGS. Die Zuständigkeiten anderer Ausschüsse werden hiervon nicht berührt.

3. Ausschuss für Kultur und Freizeit

3.1 Der Ausschuss für Kultur und Freizeit hat alle durch den Rat zu beschließenden Angelegenheiten des

- Kultur- und Freizeitsektors

vorzubereiten, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist.

3.2 Der Ausschuss für Kultur und Freizeit entscheidet

- a) über die Zielvorgaben für die Verwaltung in allen Bereichen des Kultur- und Freizeitwesens und nimmt Arbeitsberichte entgegen
- b) über die Richtlinien der Zuwendungsgewährung
- c) über die künstlerische Gestaltung des öffentlichen Raumes, soweit die Stadt Lünen Auftraggeber oder Grundstückseigner ist

3.3 Der Ausschuss für Kultur und Freizeit wirkt federführend an der Planung von Infrastrukturmaßnahmen für den Freizeit und Touristikbereich mit.

3.4. Über den Ankauf von Kunstgegenständen entscheidet eine vom Ausschuss für Kultur und Freizeit zu bildende Ankaufkommission.

3.5 Der Ausschuss für Kultur und Freizeit bestätigt die Vergabe des Kulturpreises der Stadt Lünen gemäß den Vergaberichtlinien.

4. Ausschuss für Bildung und Sport

4.1 Der Ausschuss für Bildung und Sport hat alle durch den Rat zu beschließenden Angelegenheiten

- des Schul- und Volkshochschulsektors
- Sportsektors
- und gemeinsam mit dem Jugendhilfeausschuss Angelegenheiten der „offenen Ganztagschule“ vorzubereiten.

4.2 Der Ausschuss für Bildung und Sport entscheidet

- a) über Schulbauprogramme einschl. Umbau und Erweiterung sowie Ausgestaltung von Schulsportanlagen einschl. Turnhallen
- b) über Neubau, Sanierung und Umgestaltung von Sportanlagen
- c) über die Zielvorgaben für die Verwaltung in allen Bereichen des Sports
- d) über den Erlass von Richtlinien zur Förderung des Sports
- e) über die Zielvorgaben der Volkshochschule und nimmt die Arbeitsberichte entgegen (§ 4 der VHS-Satzung)

5. Ausschuss für Sicherheit und Ordnung

5.1 Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung entscheidet in Angelegenheiten

- des Brandschutzes und Rettungswesens
- der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- der Abfallbeseitigung und Straßenreinigung
- des Friedhofswesens
- des Straßenbaus und Verkehrs von besonderer Bedeutung

soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses oder des Rates gegeben ist.

5.2 Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung entscheidet

- a) über Grundsatzfragen in Zusammenhang mit der Ausführung von Ratsentscheidungen auf den unter 5.1 genannten Gebieten
- b) Im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches über die Vergabe von Aufträgen nach der VOB, die im Einzelfall **500.000 Euro/netto** übersteigen. Bei Vergaben nach der VOL gilt die Grenze 100.000 Euro/netto. Dazu gehören auch alle Maßnahmen für den Bau von Straßen, Geh- und Radwegen
- c) über Auftragsvergaben im VOB-Bereich ab 25.000 Euro/netto bis 500.000 Euro/netto ist der Ausschuss zu informieren. Für Auftragsvergaben im VOL-Bereich ist der Ausschuss ab einer Wertgrenze von 25.000 Euro/netto bis 100.000 zu informieren.

- d) über die Richtlinien des Vergabeverfahrens von städt. Aufträgen seines Zuständigkeitsbereiches
- e) über Art und Umfang des Straßenbaues /Bauprogramm) bei der erstmaligen Anlage nach dem BauGB und dem nachmaligen Ausbau (KAG)
- f) über die Übertragung einer Erschließung nach dem BauGB auf Dritte
- g) über die Anwendung der Kostenspaltung bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen und von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach den städt. Satzungen
- h) über die Widmung und Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen
- i) über die Ausführungsplanung und den Ausbau von Straßen, Geh- und Radwegen sowie die dafür erforderlichen Planungsarbeiten ab 75.000 €
- j) über die Anlage und Ausgestaltung von Grünflächen
- k) über die Vergabe von Aufträgen für Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätze

5.3 Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung ist regelmäßig über den Sachstand (Kosten/Zeitraumen) städt. Baumaßnahmen seines Zuständigkeitsbereiches zu informieren.

6. Ausschuss für Stadtentwicklung

6.1 Der Ausschuss für Stadtentwicklung ist zuständig für die Aufgabenbereiche

- Stadtentwicklung
- Umwelt
- Verkehrsplanung
- Straßenplanung
- Grünflächenwesen und Kleingärten
- Stellungnahmen zu Regionalprojekten außerhalb der Stadt

und hat in diesem Rahmen alle durch den Rat zu beschließenden Angelegenheiten vorzubereiten.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung entscheidet über die nach dem Denkmalschutzgesetz zu behandelnden wichtigen Aufgaben und über die notwendigen Beschlussfassungen zur Führung der Denkmalliste.

Die Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung umfasst im Einzelnen:

6.2 Stadtentwicklung

- a) Entscheidungen über Pläne, Programme und Konzepte auf dem Gebiet der interkommunalen Zusammenarbeit oder städtischer Siedlungsstrukturänderungen, die den Rahmen setzen für die weitere städtische oder regionale Entwicklung

- b) Entscheidung über Regionalprojekte, Rahmenpläne und Stadt(teil)entwicklungsprogramme
- c) Entscheidungen über Stellungnahmen zu wichtigen Planungen Dritter nach anderen Fachgesetzen
- d) Entscheidungen im Aufstellungs- (Änderungs-, Ergänzungs- und Aufhebungs-) verfahren der Bauleitpläne
- e) Vorbereitung der vom Rat zu fassenden Beschlüsse des Flächennutzungsplanes sowie der Satzungsbeschlüsse für Bebauungspläne
- f) Vorbereitung der vom Rat zu fassenden Beschlüsse zur Sicherung der Bauleitplanung
- g) Entscheidung über Flächen und Maßnahmen, die gem. § 1a Abs. 3 i.V. mit § 9 Abs. 1 a und § 135 a Abs. 2 des Baugesetzbuches nachfolgenden Bebauungsplänen mit Eingriffen in Natur und Landschaft zum Zwecke des Ausgleichs zugeordnet werden können
- h) Vorberatung der nach dem BauGB, der BauONW u.a. Gesetze durch den Rat zu beschließenden Angelegenheiten des Ortssatzungsrechtes
- i) Kenntnisnahme von größeren, stadtteil- oder außenbereichsprägenden Neu-, Um- und Erweiterungsvorhaben, die baurechtlich genehmigungspflichtig sind oder einer wesentlichen Befreiung nach dem BauGB bedürfen
- j) Entscheidung über Fachprogramme/-pläne zur Flächenvorsorge und Standortplanung.
- k) Entscheidung über den Standort von Kunstobjekten.

6.3 Umwelt

- a) Beratung der Grundsatzfragen des Schutzes von Luft, Wasser, Boden, Landschaft, Natur und Ressourcen; Beratung von Umweltschutzprogrammen und Richtlinien unter Berücksichtigung des Umweltschutzes
- b) Entscheidungen über Stellungnahmen zu Planungen und Vorhaben mit hoher Umweltrelevanz, wie zu Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach Sondergesetzen (BImSchG, WHG, AbfG, BBergG u.a.), soweit es sich um bedeutende Vorhaben oder um wesentliche Änderungen bestehender Anlagen handelt
- c) Entscheidungen bei Stellungnahmen zur Gestaltung oder Inanspruchnahme von Landschaftsräumen, die durch Größe und Potential wichtige Funktionen für die Stadt oder die Stadtteile wahrnehmen

6.4 Straßen- und Verkehrsplanung

- a) Entscheidung von örtlichen und überörtlichen Verkehrsentwicklungsplänen und –programmen
- b) Grundsatzentscheidungen über projektorientierte Verkehrsplanung
- c) Entscheidungen über Angelegenheiten des Verkehrsrechtes von besonderer Bedeutung (z.B. Regionalisierungsgesetz)
- d) Entscheidungen über die Herstellung von Verkehrsanlagen, ohne dass ein Bebauungsplan vorliegt (§ 125 Abs. 2 des Baugesetzbuches)
- e) Entscheidungen über den Grundsatz des Ausbaues und die Planung von Straßen, Geh- und Radwegen

6.5 Grünflächenwesen

Der Ausschuss entscheidet über Grundsatzfragen auf den Gebieten des Grünflächen-, Friedhofs- und Kleingartenwesens (z.B. Standortfragen).

6.6 Der Ausschuss für Stadtentwicklung trifft die Standortentscheidung für Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätze.

6.7 Der Ausschuss entscheidet über die Richtlinien des Vergabeverfahrens von städt. Aufträgen seines Zuständigkeitsbereiches. Er entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeiten über die Vergabe von Planungsarbeiten ab 75.000 €

7. Ausschuss für Bürgerservice und Soziales

7.1 Der Ausschuss für Bürgerservice und Soziales hat alle durch den Rat zu beschließenden Angelegenheiten im Bereich des Bürgerservices sowie der Sozialpolitik vorzubereiten, sofern nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist.

7.2 Der Ausschuss für Bürgerservice und Soziales entscheidet in diesem Aufgabenfeld über

- a) allgemeine Zielvorgaben und Zielvereinbarungen
- b) freiwillige Zuwendungen an Verbände, Vereine, Selbsthilfegruppen, soweit der Empfänger nicht durch den Rat benannt ist
- c) sonstige schwierige und/oder nur selten wiederkehrende Probleme mit kommunalpolitischer Bedeutung
- d) über Richtlinien und Grundsätze für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen (Zwar, Alten- und Behindertenzuschüsse etc.)
- e) Senioren- und Behindertenveranstaltungen

- 7.3** Der Ausschuss für Bürgerservice und Soziales wirkt mit in Angelegenheiten
- a) der Beschäftigungsförderung
 - b) der Arbeitsintegration Jugendlicher mit besonderen Berufsstartschwierigkeiten
 - c) des sozialen Zusammenhaltes
 - d) von besonderer Bedeutung des Fachbereiches Bürgerservice und Soziales, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

8. Jugendhilfeausschuss

- 8.1** Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Aufgaben der Jugendhilfe und hat alle durch den Rat zu beschließenden Angelegenheiten entscheidungsreif vorzubereiten. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.
- 8.2** Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe
 - die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden
 - b) Die Anhörung vor der Berufung des Leiters/der Leiterin des Fachbereiches Kinder - Jugend – Familie.
- 8.3** Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über
- a) die Jugendhilfeplanung
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe
 - c) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gem. § 10 GTK)
 - d) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK
 - e) die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden
 - f) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK
 - g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen
 - h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Wehrdienstverweigerung

- i) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG
- j) die Grundsätze und Richtlinien für die Zusammenarbeit aller Stellen der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- k) über die Planung und Ausgestaltung von Kinderspiel- und Bolzplätzen.

8.4 Der Jugendhilfeausschuss wirkt bei der Förderung von Beschäftigungsinitiativen und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Lünen mit.

8.5 Der Jugendhilfeausschuss hat gemeinsam mit dem Ausschuss für Bildung und Sport alle durch den Rat zu beschließenden Angelegenheiten der „offenen Ganztagschule“ entscheidungsreif vorzubereiten. Er entscheidet über die konzeptionelle Ausrichtung der OGATA als Einrichtung der Kinderbetreuung und wählt die Träger für die einzelnen Standorte aus.

9. Rechnungsprüfungsausschuss

9.1 Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss. Er bedient sich hierbei der Rechnungsprüfung (§ 59 Abs. 3 GO NRW).

Nach § 101 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss dahingehend, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

Das weitere Verfahren zur Prüfung des Jahresabschlusses ist in § 101 Abs. 2 bis 8 GO NRW geregelt.

Nach § 105 Abs. 5 GO NRW berät der Rechnungsprüfungsausschuss den Prüfungsbericht der überörtlichen Prüfung (Gemeindeprüfungsanstalt). Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Rat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts sowie über das Ergebnis seiner Beratungen.

9.2 Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen.

10. Betriebsausschuss Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen

Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses werden durch die Betriebssatzung des Stadtbetriebes Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen (ZGL) geregelt.

11. Gemeindewahlausschuss

Die Zuständigkeiten des Gemeindewahlausschusses sind durch das Kommunalwahlgesetz NRW geregelt. Ihm obliegen darüber hinaus auch die Zuständigkeiten des Wahlausschusses für die Wahl der Migrantenvvertreter des Integrationsrates gem. § 27 GO NRW. Ergänzende Regelungen werden durch die Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvvertreter des Integrationsrates der Stadt Lünen getroffen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Zuständigkeitsordnung vom 25.10.2007 in der Fassung vom 02.04.2009 außer Kraft.